

# Anstalten

---

Kevin Heiniger

## Stand der Forschung

Die Zusammenhänge von queeren Lebenswelten und Einrichtungen des Maßregel- oder Maßnahmenvollzugs respektive der Fürsorgeerziehung – in Anlehnung an Foucault könnte man auch von homosexuellen Subkulturen in Heterotopien<sup>1</sup> sprechen – sind bislang fragmentiert und unter verschiedenen Gesichtspunkten in den Blick genommen worden. Die juristische Studie von Karl August Friedrichs zur »spezialpräventiven Wirkung der Freiheitsstrafe am Beispiel der wegen mann-männlicher Unzucht verurteilten Gefangenen« (1969) hat die Vollzugspraxis mit Bezug auf Paragraf 175 des deutschen Strafgesetzes im Blick und gibt unter anderem Aufschluss über die lebensweltliche Realität homosexueller männlicher Strafgefangener.<sup>2</sup> Auf die Forschung zur justiziellen Anwendung von Paragraf 175 seit dem deutschen Kaiserreich und die damit im Zusammenhang stehende Verfolgung homosexueller Männer sei hier lediglich hingewiesen, ohne das Themenfeld zu vertiefen. Das diskursive Phänomen der männlichen Prostitution und ihre normative Wirkung unter anderem in der Jugendfürsorge vor 1933 beleuchtet Martin Lücke (2008) in seiner Dissertation, während Jennifer V. Evans (2003) die Berliner Nachkriegsjahre fokussiert.<sup>3</sup> Die Gesetzes- und Verfolgungskontinuität in der

- 
- 1 Michel Foucault, »Andere Räume«, in *Aisthesis. Wahrnehmung heute oder Perspektiven einer anderen Ästhetik* (Leipzig, 1998), 34–46.
  - 2 Karl August Friedrichs, *Die spezialpräventive Wirkung der Freiheitsstrafe am Beispiel der wegen mann-männlicher Unzucht verurteilten Gefangenen. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Strafvollzugszwecken* (Dissertation Universität Köln, Köln 1969).
  - 3 Martin Lücke, *Männlichkeit in Unordnung. Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik* (Frankfurt a.M.: Campus, 2008); Jennifer V. Evans, »Bahnhof« Boys: Policing Male Prostitution in Post-Nazi Berlin, *Journal of the History of Sexuality* (12/2003): 605–636.

frühen Bundesrepublik stellt derweil weitgehend ein Forschungsdesiderat dar, wobei insbesondere die Arbeiten von Evans (2010, 2019) zur ost- und westdeutschen Nachkriegszeit sowie Julia Noah Muniers (2021) Studie zu Lebenswelten und Verfolgungsschicksalen im bundesrepublikanischen Baden-Württemberg hier Lücken schließen und Grundlagen bilden.<sup>4</sup>

Für den deutschsprachigen Raum stellt die Dissertation von Kevin Heiniger (2016) die bislang ausführlichste Untersuchung zu homosexuellen Lebenswelten und institutionellem Umgang mit Homosexualität in einer Erziehungsanstalt für männliche Jugendliche und in diesem Kontext stehende Folgemaßnahmen dar.<sup>5</sup> Im Rahmen der Untersuchungen der vom schweizerischen Bundesrat eingesetzten Unabhängigen Expertenkommission administrative Versorgungen (2019) wurde außerdem versucht, diesen Fokus mit Blick auf die Anstalten in Hindelbank (Frauengefängnis, Kanton Bern) und die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon (Kanton Zürich) zu schärfen, was aufgrund der dünnen Quellenlage nur beschränkt möglich war. Aufschlussreich ist in diesem Kontext Andrea Rottmanns (2021) vergleichender Beitrag zu Ost- und Westberliner Frauengefängnissen.<sup>6</sup> Sie identifiziert die Institutionen des Maßregel- und Strafvollzugs als Orte queerer Lebenswelten und Subkulturen, wo im Verborgenen romantische, erotische und sexuelle Beziehungen gepflegt wurden. Hinweise auf das Sexualverhalten von Insass\*innen totaler Institutionen (Goffman) finden sich ansonsten verstreut und meist in knapper Form in neueren Institutionsgeschichten.<sup>7</sup> Aus forschungsbiografischen Gründen lege ich im Folgenden den Schwerpunkt auf wissenschaftliche Befunde aus der Schweiz.

- 
- 4 Jennifer V. Evans, »Decriminalization, Seduction, and »Unnatural Desire« in East Germany«, *Feminist Studies* 36, Nr. 3 (2010): 553–577; Jennifer V. Evans, »Entangled Gender Relations and Sexuality in the Historiography on the Two Post-1945 Germanys. Entanglements«, in *Gendering Post-1945 German History*, Hg. Karen Hagemann, Donna Harsch, Friedrike Brühöfener (New York/Oxford, 2019), 45–66; Julia Noah Munier, *Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer in Baden und Württemberg im 20. Jahrhundert* (Stuttgart: W. Kohlhammer, 2021).
  - 5 Kevin Heiniger, *Krisen, Kritik und Sexualnot. Die »Nacherziehung« männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981)* (Zürich: Chronos, 2016).
  - 6 Andrea Rottmann, »Bubis behind Bars: Seeing Queer Histories in Postwar Germany through the Prison«, *Journal of the History of Sexuality* 30, Nr. 2 (2021): 225–252.
  - 7 Erving Goffman, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen* (Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1973).

## Einweisungsgründe

Eine häufig anzutreffende Begründung für eine strafrechtliche Anstaltseinweisung bei männlichen Jugendlichen stellte auch nach Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches (1942) homosexuelle Prostitution dar. In der Schweiz waren einvernehmliche homosexuelle Aktivitäten zwischen Erwachsenen über 20 Jahren seither straffrei, homosexuelle Prostitution blieb im Gegensatz zu heterosexueller allerdings verboten. Die wegen Prostitution belangten Jugendlichen waren oftmals nicht ausschließlich oder gar nicht gleichgeschlechtlich orientiert, brachten aber einen gewissen Erfahrungsschatz mit in die Fürsorgeerziehungsanstalt. Im getrenntgeschlechtlichen Umfeld einer solchen Anstalt war die Libidoregulierung der Jugendlichen, die zumeist in der Pubertät standen, ein Dauerthema; die Hemmschwelle zu homosexuellen Aktivitäten mit Mitinsassen war vor diesem Erfahrungshorizont und im geschlossenen Setting in vielen Fällen tief und begünstigte auf Seiten der Jugendlichen eine entsprechende Agency.

Auch bei weiblichen Jugendlichen konnte das Sexual- und Beziehungsverhalten zu einer Anstaltseinweisung führen. Hier wurden weniger strafrechtlich relevante Gründe geltend gemacht, als moralische und »sozialhygienische«. Entsprechend handelte es sich eher um so genannt administrative, also zivil-respektive vormundschaftsrechtliche Maßnahmen.<sup>8</sup> Jugendliche Prostituierte wurden beispielsweise wegen »liederlichem Lebenswandel« in Anstalten oder in einem Frauengefängnis interniert. Das konnte auch geschehen, wenn eine Jugendliche eine außereheliche, nicht akzeptierte Liebesbeziehung führte oder unverheiratet schwanger wurde.

## Homosexuelle Lebenswelten im Straf- und Massnahmenvollzug

In den Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs und der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung waren die Internierten üblicherweise getrenntge-

---

8 Christel Gummy, Sybille Knecht et al., *Des lois d'exception? Légitimation et délégitimation de l'internement administratif/Sondergesetze? Legitimierung und Delegitimierung der Administrativen Versorgung* (Zürich: Chronos, 2019), 209–244, 287–369; Urs Germann, *Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung* (Bern, März 2014), [https://www.infoclio.ch/sites/default/files/standard\\_page/1\\_Anstaltsversorgung\\_Forschungsberichte.pdf](https://www.infoclio.ch/sites/default/files/standard_page/1_Anstaltsversorgung_Forschungsberichte.pdf), 3–4.

schlechtlich untergebracht, Sexualkontakte zwischen Gefangenen fanden folglich überwiegend in gleichgeschlechtlichem Kontext statt. Quellen, die über die sexuelle und emotionale Lebenswelt internierter Menschen Auskunft geben, sind in seltenen Fällen Aufzeichnungen aus Zeiten des Anstaltsaufenthalts wie etwa konfiszierte Tagebücher oder Kassiber, spätere Erlebnisberichte und Interviewaufzeichnungen oder Verwaltungsschriftgut wie etwa Einvernahmeprotokolle, die in einem Personendossier abgelegt wurden. Die darin eingenommenen Perspektiven können je nachdem unterschiedlicher nicht sein.

Maria Popescu (1919–2004), die sich nach einem Justizskandal als angebliche Giftmörderin vom Sommer 1945 bis Anfang 1957 in Gefangenschaft befand, schilderte die Haftbedingungen in der Frauenanstalt Hindelbank im Kanton Bern, wo sie von Frühjahr 1948 bis Herbst 1950 war, besonders ausführlich. Bis zur Eröffnung der Neubauten 1961/62 waren dort die Frauen in Schlafsälen untergebracht. »Zwanzig in einem Schlafsaal – von Bett zu Bett die gleichen Andeutungen, die gleichen Nöte. Die Verderbtheit war für alle da, im Überfluss, jede konnte sich bedienen«, so Popescus retrospektive Einordnung. »Es gibt nichts Ungesunderes, Ansteckenderes als den Schlafsaal überhaupt und den Schlafsaal von Strafgefangenen im besondern«, folgerte sie, und weiter: »Erinnerungen liefen von Bett zu Bett, Leiber sehnten sich nach Küssen, nach Liebe, und suchten nach einem Ersatz. So hielt das Laster auch in unserer Stube Einzug [...].« In Popescus Schilderung entfaltete die sexuelle und emotionale Deprivation eine entmenschlichende und entwürdigende Wirkung und setzte in ihren Augen den Mitgefangenen »grässliche Masken«, »Fratzen der Qual und des Lasters« auf.<sup>9</sup> In diesem Kontext nahm sie den Sexualtrieb rein negativ wahr und versuchte sich davon zu distanzieren, indem sie ihn unterdrückte. Diese moralisierende und ablehnende Lesart lesbischer Sexualität steht in starkem Kontrast zum spielerischen Umgang, wie ihn Rottmann im Kontext eines Ostberliner Frauengefängnisses der frühen 1950er Jahre nachweist. Die 2016 interviewte Rita »Tommy« Thomas (geb. 1931) erzählt vom Gefängnis an der Barnimstraße als einem Ort von Rollenexperimenten und möglicher privater Kontakte, wo Kosenamen wie »Bubi« und »Mäuschen« als spielerische Markierung einer nicht vorhandenen Geschlechterdichotomie benutzt wurden.<sup>10</sup>

9 Maria Popescu, *Von Mittwoch bis Mittwoch. Mein Leben während 11 1/2 Jahren in schweizerischen Frauengefängnissen* (Bern: Paul Haupt, 1961), 93.

10 Rottmann, »Bubis behind bars«, 225–227, 235–236.

Beide Zeitzeuginnen verweisen auf eine Art lesbische Subkultur in Gefängnissen. Während Popescu in ihrer Anklage- und Rehabilitationsschrift dieser gegenüber eine bürgerlich-ablehnende Haltung einnahm, um womöglich der öffentlichen Meinung um 1960 zu entsprechen, ordnete Thomas rückblickend die Erlebnisse als durchaus positiv ein.

*Abb. 1: »Ein Schlafsaal, eng nebeneinander die Betten, zwischen jedem ein »Nachtischchen«, dessen Breite den Lebensraum ergab, welcher jeder von uns zustand.« (Popescu 1961, S. 87f.) In den Anstalten in Hindelbank, um 1955.*



Bildnachweis: Archiv JVA Hindelbank.

Auch Fritz Meyer (1919–2011), der gegen Ende von Popescus Aufenthalt in Hindelbank Direktor wurde, nahm in den frühen 1950er Jahren die Schlafsäle als »eine Brutstätte des Lasters« wahr und forderte Einzelzellen für die Gefangenen. Für ihn standen ein Kontrollanspruch sowie die Aufrechterhaltung von Ordnung und Moral im Vordergrund, wenn er das Beispiel eines »22-jährigen Mädchens« anführte, das wegen »unsittlichen Lebenswandels, Prostitu-

tion etc.« eingewiesen worden war.<sup>11</sup> Nach einem missglückten Fluchtversuch habe die junge Frau folgende Erklärung zu Protokoll gegeben: »Ich habe mir fest vorgenommen, mich in der Anstalt recht und anständig zu benehmen. Ich bin aber in geschlechtlichen Dingen sehr schwach und so kam es, dass B. und ich zusammenlebten wie Mann und Frau. Ich wusste mir einfach nicht mehr zu helfen und bin aus diesem Grunde ausgerissen.« Für Direktor Meyer war nicht die intime Beziehung der beiden Frauen an sich das Problem, sondern dass die Verbindung angeblich zur Auflehnung und zur Flucht inspirierte und damit seinen Kontrollanspruch korrumpierte. Gemäß Meyer handelte es sich zudem »nicht um einen Einzelfall. Wir stehen aber solchen Affären machtlos gegenüber, da wir ja die Frauen nicht trennen können. Wir haben wohl die Möglichkeit, die Betreffenden in einen andern [sic] Schlafsaal zu versetzen. Aber recht bald ist dort eine neue ›Freundin‹ [sic] gefunden.« Aus seiner bürgerlich-paternalistischen und heteronormativen Position heraus war es Meyer offenbar nicht möglich, Beziehungen zwischen Insassinnen ernst zu nehmen, darauf verweist auch das ironisch apostrophierte »Freundin«.<sup>12</sup> In Hindelbank hätte die Anstaltsleitung die Gefangenen, die mit Mitinsassinnen sexuell interagiert hatten, gern in Einzelzellen untergebracht, was aber erst seit 1961/62 möglich war, als Neubauten mit Einzelzellen für sämtliche Gefangenen in Betrieb genommen wurden.<sup>13</sup>

Anders in Einrichtungen für Männer und männliche Jugendliche: Gefangene, die als homosexuell galten, sollten zwingend von den Mitinsassen getrennt untergebracht werden. Hinter dieser Isolationspraxis stand die Annahme, homosexuelle Neigungen könnten durch Verführung oder wiederholte Anregung und Gewöhnung übertragen werden. Diese Weisung findet sich in deutschen Strafanstalten bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts, aber auch in Schweizer Erziehungsanstalten für männliche Jugendliche. In einem Zeitschriftenartikel von 1966 äußerte sich ein ehemaliger Gefange-

11 Arbeits- und Strafanstalt Hindelbank, *Jahresbericht pro 1951*, Typoskript (Staatsarchiv Bern).

12 Loretta Seglias, Kevin Heiniger et al., *Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung* (Zürich: Chronos, 2019), 399–400.

13 Kevin Heiniger, »Lange marginalisiert, spät modernisiert. Der Straf- und Massnahmenvollzug mit Frauen in Hindelbank, 1896–1980er Jahre«, in *Hindelbank. Das Schloss. Die Anstalt. Das Dorf. 1721 bis heute*, Hg. Verein Projekt Hindelbank (Bern: Sinwel, 2021), 206–207, 210. Zur Isolation homosexueller Gefangener in Berliner Gefängnissen bis in die 1970er Jahre vgl. auch Rottmann, »Bubis behind bars«, 246.

ner der Strafanstalt Berlin-Tegel hinsichtlich seiner Erfahrung, dass sich »schätzungsweise fünfzig Prozent aller Häftlinge homosexuell« betätigten.<sup>14</sup>

*Abb. 2: Eine Gruppe von Schneiderlehrlingen in der Erziehungsanstalt Aarburg, Frühling 1945. Oskar M. (mittlere Reihe links) und Dario F. (vordere Reihe Mitte) pflegten zu dem Zeitpunkt eine intime Beziehung, wie Korrespondenz belegt.*



Vgl. Heiniger 2016, S. 305–310. Bildnachweis: Archiv Jugendheim Aarburg, Dossier Nr. 1984.

14 Zitiert nach Maria Bormuth, »Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt [...], wird mit Gefängnis bestraft.« § 175 StGB – 20 Jahre legitimes Unrecht in der Bundesrepublik am Beispiel des Strafvollzugs in Wolfenbüttel (Celle, 2019), 29.

Ähnliche Zahlen lassen sich aus den Personendossiers der Erziehungsanstalt Aarburg im Kanton Aargau ableiten, wo sich umfangreiche Untersuchungen zu homosexuellen Aktivitäten aus den Jahren 1939, 1949 und 1958 finden. Ein großer Teil der internierten Jugendlichen war jeweils in die »Affäre« involviert.<sup>15</sup> Eine besonders aufschlussreiche Quelle zur Rekonstruktion der Lebenswelt sexuell deprivierter Jugendlicher stellen beispielsweise das Tagebuch und die Briefe des Zöglings Oskar M. (geb. 1927) dar, die den Zeitraum von Frühling 1944 bis Sommer 1945 umfassen. Die Schwärmerei für eine gleichaltrige Jugendliche aus dem Dorf musste er aufgeben, um seine Entlassung aus der Anstalt nicht zu gefährden. Stattdessen wandte er sich einem Mitzögling zu, bei dem er sexuelle Befriedigung und wohl auch emotionale Anbindung suchte. Als Oskar M. den Liebhaber nach ein paar Monaten verstieß, enthüllte dieser der Anstaltsleitung die intime Beziehung.<sup>16</sup>

## Strafe, Resozialisierung, Therapie

Im Frauengefängnis stellten homosexuelle Kontakte in erster Linie einen Verstoß gegen die Anstaltsordnung und eine Gefahr für den reibungslosen Ablauf des Straf- und Maßnahmenvollzugs dar. Die räumliche Trennung der Intimpartnerinnen schien der Direktion in Hindelbank üblicherweise als Sanktion gereicht zu haben. Eine Pathologisierung des Sexualverhaltens fand in den meisten Fällen nicht statt, sondern wurde mit dem Mangel an Männern erklärt. Diese Praxis steht im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen und sexualwissenschaftlichen Ignoranz gegenüber weiblicher Homosexualität innerhalb einer patriarchal und heteronormativ geprägten Kultur der Wissensproduktion.<sup>17</sup> Sie steht im Gegensatz zur Praxis in Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzugs an Männern und männlichen Jugendlichen. Dort wurde homosexuelles Verhalten mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, angebliche Homosexuelle wurden möglichst isoliert und standen unter besonderer Beobachtung des Personals. Seitens der Mitgefangenen konnten sie

15 Heiniger, *Krisen, Kritik und Sexualnot*, 334–363.

16 Heiniger, *Krisen, Kritik und Sexualnot*, 305–310.

17 Vgl. hierzu etwa Ute Frevert, »Geschichte als Geschlechtergeschichte? Zur Bedeutung des »weiblichen Blicks« für die Wahrnehmung von Geschichte«, in *Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte* (43/1992), 108–123.

Beschimpfungen, Schikanen und Tätlichkeiten ausgesetzt sein, zugleich waren sexuelle Dienstleistungen im Kontext des Tausch- und Naturalienhandels einer totalen Institution eine Währung, die ihnen Schutz und Gefälligkeiten verschaffen konnten.

Im Zusammenhang mit dem bundesdeutschen Paragraphen 175 griff der Jurist Karl August Friedrichs in seiner Dissertation von 1969 vier Diskussionen zu Therapiemöglichkeiten von Homosexualität auf, die von Hormontherapie und der operativen Kastration über Hirnoperationen bis hin zur Psychotherapie reichten. Einen erfolgsversprechenden Nutzen bescheinigte Friedrichs keiner der genannten Methoden, jedoch zeigen seine Ausführungen, dass um 1970 im medizinisch-psychiatrischen Bereich der Diskurs zu solchen »Therapien« insbesondere im Zusammenhang mit männlicher Homosexualität intensiv geführt wurde. Auch die letzte Ausgabe von Eugen Bleulers (1857–1939) »Lehrbuch der Psychiatrie« von 1975, besorgt durch seinen Sohn Manfred (1903–1994), führte Homosexualität als krankhafte Veranlagung auf und schlug psychotherapeutische oder operative Behandlungen vor. Jedoch riet Bleuler von der Verabreichung von Sexualhormonen ab und die Verheiratung von Homosexuellen zu Heilungszwecken hielt er für einen »groben Fehler«. Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang das Erlebnis des Schweizer Schauspielers und Schriftstellers Alexander Ziegler (1944–1987), der 1967 zu zweieinhalb Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurde, weil er eine intime Beziehung mit einem Minderjährigen pflegte. In seinem autobiografischen Roman *Labyrinth* (1970) schildert er, wie ihm ein befreundeter Arzt die operative Kastration nahelegte, um die Haftentlassung zu beschleunigen.<sup>18</sup>

Am Beispiel der Aarburger Erziehungsanstalt lässt sich der Praxiswandel im Zusammenhang mit Homosexualität für die Schweiz exemplarisch nachvollziehen. Bis in die späten 1930er Jahre wurden sexuelle und homosexuelle Aktivitäten der männlichen Jugendlichen als disziplinarisches Vergehen gegen die Anstaltsordnung geahndet. Der Einfluss der Psychiatrie auf die Fürsorgeerziehung und den Maßnahmenvollzug verstärkte sich im zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts, was sich unter anderem in der vermehrten Gründung von sogenannten Beobachtungsheimen und -stationen zur Begutachtung von Kindern und Jugendlichen spiegelt. Gleichzeitig setzten die Anstaltsleitungen vermehrt auf die psychiatrische Expertise im Umgang mit Jugendlichen, die sie als »problematisch« deklarierte. Männliche Jugendliche, die in homosexueller

---

18 Alexander Ziegler, *Labyrinth: Report eines Außenseiters* (Jona bei Rapperswil: Neue Schweizer Bibliothek, 1970), 218–219.

Hinsicht auffällig geworden waren, wurden etwa dahingehend untersucht, ob es sich bei ihnen um eine konstitutionelle »Anomalie« oder eine therapierbare »Psychopathie« handelte. Von entsprechenden psychiatrischen Expertisen war unter Umständen abhängig, ob eine Entlassung infrage kam, eine Vormundschaft, eine Psychotherapie oder die Versetzung in eine psychiatrische Anstalt empfohlen wurde. Der Ausschluss aus der Armee, der in der stark militärisch geprägten Schweizer Gesellschaft bis um 1970 den »bürgerlichen Tod« und eingeschränkte berufliche Chancen bedeutete, war eine weitere mögliche Konsequenz einer solchen Diagnose.<sup>19</sup>

## Nach 1970

Für die Jahre nach der paradigmatischen gesellschaftspolitischen Wende um 1970 ist bislang nur wenig historische Forschung zu queeren Lebenswelten in Anstalten vorhanden. Die Aktenlage in der Erziehungsanstalt Aarburg beispielsweise lässt darauf schließen, dass das Sexualverhalten der Insassen in dieser staatlichen Einrichtung mit abnehmendem Interesse verfolgt und weniger moralisiert wurde. Auch konfessionell geprägte Heime wie das katholische Mädchenheim in Richterswil (Kanton Zürich) passten ihr Regime seit den 1960er Jahren den Tendenzen gesellschaftlicher Öffnung schrittweise an und veranstalteten etwa Tanzabende, zu denen junge Männer aus der Umgebung eingeladen wurden.<sup>20</sup> Liberalere Erziehungsmethoden und die Gewährung von externen Kontakten auch mit Personen des anderen Geschlechts dürfte die sexuelle und emotionale Isolation der Jugendlichen zumindest gelindert haben. Zu klären bleibt, ob diese Entwicklung das (homo-)sexuelle Verhalten der Anstaltsinsass\*innen tatsächlich veränderte oder ob es von den Anstaltsleitungen weniger überwacht wurde und deshalb kaum noch Eingang in die Akten fand.

In den Strafanstalten veränderte sich die Situation der Gefangenen wohl nicht in gleichem Maß wie in der Fürsorgeerziehung. Ihre sexuelle Deprivation blieb weitgehend bestehen, auch wenn gewisse Einrichtungen in den vergangenen Jahren so genannte Kontakt-, Familien-, Begegnungs- oder Intimzimmer einrichteten, wo Gefangene mit ihren Partner\*innen intim verkehren

---

19 Heiniger, *Krisen, Kritik und Sexualnot*, 302.

20 Seglias et al., *Alltag unter Zwang*, 355–356.

können. Nur wenige Anstalten verfügen über ein solches Angebot und wo vorhanden, erfüllen nur wenige Gefangene die strengen Kriterien zur Benutzung derselben. Aus zeitgeschichtlicher Perspektive aufschlussreich sind Studien wie etwa die medizinische Dissertation von Thomas Lothar Barth (2015), der 2010 dem Sexualverhalten und der emotionalen Verfassung inhaftierter Männer in der Strafanstalt Tegel in Berlin mittels Fragebogen nachging und die Deprivationsthese bestätigte.<sup>21</sup>

Was sich im Strafvollzug im vergangenen halben Jahrhundert aufgrund von Gesetzesrevisionen veränderte, ist die Gefangenenpopulation. Die bundesdeutschen Revisionen von Paragraph 175 in den Jahren 1969 respektive 1973 führten zu einer weitgehenden Entkriminalisierung männlicher Homosexualität und dadurch bedingter Anstaltseinweisungen. Das Schutzalter bei männlichen Sexualhandlungen lag in der Bundesrepublik bis 1994 allerdings bei 18 Jahren, während ansonsten die Altersgrenze von 14 Jahren galt. In der Schweiz gilt seit 1992 das einheitliche Schutzalter von 16 Jahren für homo- und heterosexuelle Beziehungen. Auch homosexuelle Prostitution ist seither legal – Freier und männliche Prostituierte werden für gewerbliche Sexualkontakte nicht mehr belangt. Zu fragen bleibt, inwieweit die Liberalisierungstendenzen seit den 1970er Jahren die Rechtspraxis im Bereich des Sexualstrafrechts generell beeinflussten und letztlich zu weniger Anstaltseinweisungen führten. Innerhalb der *totalen Institutionen* stellt die Sexualität der Gefangenen nach wie vor einen Störfaktor für die betrieblichen Abläufe dar, ihre Deprivation begünstigt die sexuelle Viktimisierung inhaftierter Menschen und sorgt dafür, dass die Figuration von Anstalten als homosexuelle Heterotopien weiterhin ihre Gültigkeit behält.

---

21 Thomas Lothar Barth, *Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug* (Dissertation Universitätsmedizin Berlin, Berlin 2015).

